



Kreis Offenbach

Merkblatt ehrenamtliche Betreuung (Familienangehörige / nahe Bezugspersonen)

Sie möchten eine rechtliche Betreuung übernehmen.

Um Sie dem Betreuungsgericht als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer vorschlagen zu können und zwecks Eignungsprüfung müssen uns folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. **Ein Führungszeugnis** nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als drei Monate sein darf.

An folgende Anschrift senden lassen:

Kreis Offenbach, Betreuungsbehörde, Gottlieb-Daimler-Str. 10, 63128 Dietzenbach

Verwendungszweck: Betreuungsangelegenheiten, FD 37.403

Geschäftsnummer:

2. **Eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** nach § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO), das nicht älter als drei Monate sein darf.

Wir bitten Sie die Unterlagen zeitnah anzufordern, um Verzögerungen des Betreuungsverfahrens zu minimieren.

zu 1 Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde

Wichtig ist, dass Sie ein Führungszeugnis **zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 BZRG beantragen**, da diese Art des Führungszeugnisses durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) vorgeschrieben ist. Beim Antrag müssen Sie die Betreuungsbehörde als Empfänger angeben. Die Vorlage eines so genannten „Erweiterten Führungszeugnisses“ nach § 30a Absatz 1 BZRG ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Grundsätzlich kann das Führungszeugnis bei der örtlich zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Darüber hinaus ist auch eine Online-Beantragung mit Personalausweisen möglich¹, für die die entsprechenden Onlinefunktionen frei geschaltet wurden. Details zu Verfahren und Inhalten finden sich auf der Homepage des Bundesjustizamtes, das für die Ausstellung der Führungszeugnisse zuständig ist.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fuehrungszeugnis_node.html

Das Führungszeugnis geht nach Ihrer Beantragung unmittelbar der Behörde zu.

zu 2 Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO

Eine Selbstauskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis ist online kostenfrei möglich. Details zum Verfahren der Online-Registrierung finden sie hier:

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/zwangsvollstreckung/zentrales-vollstreckungsgericht>

¹ Details hierzu: <https://www.ausweisapp.bund.de/ausweisapp2/>

Sie müssen sich zunächst beim zentralen Vollstreckungsportal registrieren. Danach erhalten Sie per Post Zugangsdaten und können die Selbstauskunft nach Anmeldung am Portal herunterladen. Um die Beantragung der Zugangsdaten zu vereinfachen, kann auch die Online-Ausweisfunktion genutzt werden.

Nach erfolgter Registrierung finden Sie eine detaillierte Anleitung zur Einholung einer Selbstauskunft unter:

<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/hilfe/videoanleitungen.jsf>

https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/sites/ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/files/2022-05/selbstauskunft_anleitung_privat_und_firma_0.pdf

Bitte senden Sie der Betreuungsbehörde die PDF Ihrer Selbstauskunft zu:

Kreis Offenbach, Betreuungsbehörde, Gottlieb-Daimler-Straße 10, 63128 Dietzenbach

oder an betreuungsbehoerde@kreis-offenbach.de

Was in das zentrale Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, wird in § 882 b Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Eintragungen können sich zum Beispiel im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens oder eines Insolvenzverfahrens ergeben.

Achtung: Bei der erforderlichen Auskunft handelt es sich nicht um eine Bonitätsauskunft, wie sie etwa durch die SCHUFA Holding AG oder andere gewerbliche Anbieter zur Verfügung gestellt wird. Bitte senden Sie uns **ausschließlich die Selbstauskunft** aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis zu.

Datenweitergabe an den Betreuungsverein

Sobald uns das Betreuungsgericht mitteilt, dass Sie zur gesetzlichen Betreuerin beziehungsweise zum gesetzlichen Betreuer bestellt wurden, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihren Namen und Ihre Anschrift an einen Betreuungsverein weiter zu leiten. Der Betreuungsverein wird Sie dann über seine Unterstützungsangebote informieren. Die Inanspruchnahme dieser Unterstützungsangebote ist selbstverständlich freiwillig. Die Vereine sind gern zur Beantwortung Ihrer Fragen und zu Ihrer Unterstützung bei Ihrem wichtigen Ehrenamt da. Dort bekommen Sie zudem Informationsmaterial, bleiben immer auf dem Laufenden und können mit anderen Betreuerinnen und Betreuern in Kontakt kommen.